Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 30
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 30 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Weseler Straße (Bundesstraße 54), Am Kanonengraben Haus Nr. 1 a und 2 (Bundesstraße 54), Moltkestraße (Bundesstraße 51) Nordseite zwischen Weseler Straße und dem Verbindungsweg zur Straße Am Kanonengraben, Moltkestraße Südseite von der Weseler Straße bis zur Besitzung Moltkestraße 23, Hermannstraße, Antoniuskirchplatz entsprechend der im Plan farbig dargestellten Gebietsumrandung.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

In Anlehnung an die im Leitplan und zugehörigem Erläuterungsbericht enthaltenen Grundsätze und Erwägungen ist vorgesehen, die Moltkestraße (Bundesstraße 51) ihrer innerstädtischen und auch überörtlichen Verkehrsbedeutung entsprechend in ihren Abmaessungen so zu verbessern, daß die durchgehende Fahrbahn auf 9,o m Breite gebracht wird zuzüglich beiderseitiger Radwege und Bürgersteige. Außerdem soll in Höhe der Hausbesitzungen Moltkestraße Nr. 32 - 40 beiderseits je eine 2,50 m breite Ausweitung der Fahrbahn in einer Länge von etwa 60,o m angelegt werden, um Fahrzeuge des ruhenden Verkehrs außerhalb der durchgehenden Fahrbahnbreite aufnehmen zu können.

Die neuen Straßenlinien haben einen für das Gesamtstraßenprofil wechselnden Verlauf, da sie sich den baulichen Gegebenheiten beiderseits dieser Straßenteilstrecke anpassen mußten.

Im übrigen entspricht die Planung des Profils der Moltkestraße im Rahmen des vorliegenden Durchführungsplanes den allgemeinen Festlegungen dieses Verkehrszuges zwischen Weseler Straße und Ludgeriplatz.

Die Weseler Straße (Bundesstraße 54) ist zur notwendigen Ergänzung des eigentlichen Plangebietes mit zur Darstellung gebracht. Die Festlegung des Straßenausbaues dient zur zusätzlichen Erläuterung der Verkehrsregelung an der Abzweigung der Moltkestraße (Bundesstraße 51) sowie auch an der Straße Antoniuskirchplatz.

Die südlich der Antoniuskirche zwischen Weseler Straße und Hermannstraße verlaufende Straße Antoniuskirchplatz dient ausschließlich dem Anliegerverkehr und wird aus diesem Grunde zukünftig keine übermäßige Belastung erhalten. Ihre Einmündung in die Weseler Straße wird gegenüber dem bisherigen Zustand geringfügig nach Süden verschwenkt, um einen rechtwinkligen Verlauf zur Weseler Straße hin zu erreichen. Gleichzeitig damit wird der Abstand dieser Straßeneinmündung zur abzweigenden Moltkestraße zur Erzielung eines besseren Verkehrsablaufes vergrößert.

Die ursprünglich vorgesehene Ausweitung der Straße Antoniuskirchplatz zum Kirchengebäude hin entfällt; für Kirchenbesucher etwa erforderliche Abstellplätze werden durch die Kirchengemeinde auf ihrem Grundstück zu schaffen sein.

Sonstige nähere Einzelheiten insbesondere auch hinsichtlich der Straßenprofile usw. ergeben sich aus der Darstellung im Durchführungsplan.

Da die zu verändernden Straßen vorhanden sind, konnte auf die Angabe neuer Höhenwerte verzichtet werden.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Enteignung nach den allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften (Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 - GS. S. 221 - und Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 16.7.1922 - GS. S. 211 -) vorgesehen, soweit Bemühungen wegen eines freihändigen Flächenerwerbes nicht zum Ziele führen.

Der Ausbau der zu erbreiternden Straße wird nach Rechtkraft des Durchführungsplanes erfolgen, soweit der hierzu erforderliche Flächenbedarf und die Ausbaumittel sichergestellt sind und die Verkehrslage den Ausbau unvermeidbar macht.

C. Schätzung der Kosten

Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Ausbaukosten ist die Stadt Münster. Die Höhe der entstehenden Kosten sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Grunderwerb einschl. Gebäudeentschädigung:		65 000,-- DM
2.)	Verfahrenskosten einschl. Vermessung:		5 600,-- DM
3.)	Räumung:		5 000,-- DM
4.)	Straßenausbau einschl. Versorgungsleitungen:		
	a) Stromversorgung:		
	Hochspannungskabel	8 500,--	
	Niederspannungskabel	8 500,--	17 000,-- DM
	b) Gasversorgung:		
	Gashauptrohrleitung		12 400,-- DM
	c) Wasserversorgung:		
	Wasserhauptrohrleitung		14 000,-- DM
	d) Straßenausbau:		
	Moltkestraße	144 000,--	
	Antonuskirchplatz	26 000,--	
	Der Einbau neuer Kanalisationsleitungen ist nicht erforderlich		170 000,-- DM
	e) Verlegung der Obus-Leitung		35 000,-- DM
		insgesamt:	324 000,-- DM

Soweit Kosten für die Schaffung von Anschlüssen für die Hausversorgungsleitungen entstehen, gehen diese zu Lasten der jeweiligen Bauherrn und sind im vorstehenden Kostenplan nicht enthalten.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 26. November 1956 beschlossen.

Münster (Westf), den 29 November 1956

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

DER STADT MÜNSTER

.....

Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 12.Dezember 1956 bis 9.Januar 1957 offengelegen.

Münster (Westf), den 10. Januar 1957

Für die Stadtverwaltung

I.A.

VERWALTUNG DER HANSESTADT MÜNSTER

(Bühle)

Städt. Obervermessungsrat